

Name.....

Adresse.....

BAM Aktenzeichen Erstverfahren:.....

Ich bitte, mir die persönliche Vorsprache und Antragstellung zu bestätigen und mir das Aktenzeichen des Folgeverfahrens sofort mitzuteilen.

Hiermit stelle ich einen Folgeantrag gem. § 71 AsylG.

Begründung:

Die Sach- und Rechtslage hat sich geändert. In der Vergangenheit wurde die Zuerkennung des subsidiären Schutzes in der Regel verweigert, weil der Konflikt in Afghanistan nicht die erforderliche Verfolgungsdichte aufweise bzw. weil eine inländische Fluchtalternative gegeben sei.

UNHCR hat nun im Dezember 2016 auf Anfrage des Bundesministeriums des Inneren mitgeteilt, dass „das gesamte Staatsgebiet Afghanistans von einem innerstaatlichen bewaffneten Konflikt im Sinne des Art. 15 c der EU-Qualifikationsrichtlinie betroffen“ ist.

UNHCR bejaht damit das Vorliegen der Voraussetzungen von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG. Damit ist der subsidiäre Schutz zuzuerkennen.

Außerdem führt UNHCR aus, dass aufgrund der Verschärfung des Konflikts seit 2016, des rückläufigen Wirtschaftswachstums und der massiv gestiegenen Zahl von Rückkehrern eine Unterscheidung zwischen „sicheren“ und „unsicheren“ Gebieten in Afghanistan nicht mehr sachgerecht ist.

Die Anmerkungen von UNHCR zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des deutschen Bundesinnenministeriums des Innern vom Dezember 2016 sind neue Tatsachen und Beweismittel im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG. Die Anmerkungen enthalten teils neue Tatsachen, aber auch auf diese Tatsachen gegründete rechtliche Schlussfolgerungen, die als neue Beweismittel anzusehen sind.

Das Folgeverfahren ist also durchzuführen, weil die neuen Tatsachen und Beweismittel nicht im konkreten Einzelfall bzw. durch eine obergerichtliche Rechtsprechung, die sich mit ihnen auseinandergesetzt hat, widerlegt sind.

Datum, Unterschrift.....